

# **Förderverein der Grundschule „Am Regenstein“ Blankenburg (Harz)**

## **-Satzung-**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.  
Der Verein führt den Namen:  
Förderverein der Grundschule „Am Regenstein“ Blankenburg (Harz) und hat seinen Sitz in Blankenburg, Karl-Zerbst-Straße 29.
2.  
Der Verein wurde am 28. September 2011 gegründet, soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister.

### **§ 2 Zweck und Tätigkeit**

1.  
Der Verein verfolgt den Zweck, den Zusammenhalt zwischen Schule, Schülern und Eltern zu stärken, die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Schüler zu optimieren und Chancengleichheit herzustellen. Er fördert deren enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit und unterstützt die materielle Ausstattung der Schule.
2.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
Unterstützung der Schulprogrammarbeit,  
Förderung der Elternarbeit im Bereich des Schulwesens,  
Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen,  
Unterstützung bedürftiger Schüler in besonderen Härtefällen.
3.  
Der Verein fördert im gegenseitigen Interesse Verbindungen zu Einrichtungen und Unternehmen sowie zu den Kindergärten und Horten im Schuleinzugsbereich. Er pflegt die Beziehungen zum Schulträger und unterstützt die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
4.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5.

Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1.

Mitglied können sein:

- a) Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern,
- b) Eltern und Erziehungsberechtigte von ehemaligen Schülerinnen und Schülern,
- c) Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
- d) Freunde und Förderer der Schule sowie
- e) juristische Personen.

2.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschließt die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

3.

Personen, die sich in besonderer Weise um die Grundschule „Am Regenstein“ Blankenburg (Harz) verdient gemacht haben oder die in besonderer Beziehung zu ihr stehen, können als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

4.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Streichung, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Rückstand ist,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) mit dem Tod des Mitglieds,
- e) durch Auflösung des Vereins,
- f) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

5.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

6.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung verstoßen hat oder dem

Zwecke des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.  
Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2.  
Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er ist spätestens bis zum 31.03. eines Geschäftsjahres zu entrichten.
3.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1.  
Alljährlich findet zu Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum Beginn der Herbstferien, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet.
2.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf schriftlichen Antrag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder bei Beantragung durch mindestens 1/4 der Mitglieder mit Angabe des Grundes.
3.  
Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder schriftlich und durch

Bekanntmachung mit Angabe der Tagungsordnung zwei Wochen vorher eingeladen.

4.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht §9 greift.

5.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Bericht der Abschlussprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Bericht über die geplante Tätigkeit und Förderung im laufenden Geschäftsjahr,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl von zwei Abschlussprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, für 2 Jahre,
- g) Beratung und Entscheidung über eingereichte Anträge,
- h) Festsetzung des Mindestjahresbeitrages,
- i) Auflösung des Vereins.

6.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

1.

Der Vorstand besteht aus

- a) einer/einem Vorsitzenden,
- b) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einer/einem Schriftführerin/ Schriftführer
- d) einer/einem Schatzmeisterin/ Schatzmeister .

Er führt die Geschäfte des Vereins und wird für 2 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis sein Nachfolger gewählt ist.

Er beschließt die Verwendung der Finanzmittel und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

2.

Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/ihr Stellvertreterin/Stellvertreter.

3.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich bzw. außergerichtlich bzw. zeichnen bei der Arbeit mit Finanzmitteln gegen.

4.  
Die/der Vorsitzende bzw. die/der Stellvertreterin/ Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

5.  
Der Vorstand legt dem Verein in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht vor.

6.  
Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen berufen, denen sowohl Vereinsmitglieder wie auch Nichtmitglieder angehören können.

7.  
Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

8.  
Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der Stellvertreterin/ Stellvertreter, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch, per Mail oder SMS ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der Stellvertreterin/ Stellvertreter, anwesend sind.

### **§ 8 Beirat**

Der Vorstand beruft zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen Beirat.

Ihm gehört die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Grundschule „Am Regenstein“ Blankenburg (Harz) an.

Neben Mitgliedern können ihm weiterhin angehören:

- a) Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kindergärten und Horte im Einzugsbereich der Grundschule „Am Regenstein“ Blankenburg (Harz),
- b) Personen des öffentlichen Lebens.

Die Beiratsmitglieder können an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilnehmen und haben dort mit Ausnahme des Stimmrechtes die gleichen Rechte wie Mitglieder.

Die Amtszeit des Beirates ist an die des Vorstandes gebunden.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1.  
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit

3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Blankenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Bildungseinrichtungen zu verwenden hat.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 28. September 2011 bestätigt worden und bleibt bis auf weiteres in Kraft.

Die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal wird beantragt.

Gründungsmitglieder:

- |                        |                                      |
|------------------------|--------------------------------------|
| 1. Stefanie Straatmann | Vorsitzende/Vorsitzender             |
| 2. A. Frommelt         | Stellvertr. Vorsitzende/Vorsitzender |
| 3. Ines Lohmann        | Schriftführerin/Schriftführer        |
| 4. Anja Keßler         | Schatzmeisterin/ Schatzmeister       |
| 5. Heike Frost         | 15. R. Neumann                       |
| 6. Sandra Weinhauer    | 16. E. Balster                       |
| 7. Christine Engel     |                                      |
| 8. Petra Gruhn         |                                      |
| 9. Isolde Rückemann    |                                      |
| 10. Alexej Chokan      |                                      |
| 11. Evelyn Reiter      |                                      |
| 12. Ute Gebhardt       |                                      |
| 13. Kathrin Draeger    |                                      |
| 14. Regine Quensel     |                                      |